BFL
BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE

BFL, Am Sauerplacken 2a, 55444 Schöneberg

Große Kreisstadt Horb am Neckar
Stadtentwicklung - Peter Klein
Marktplatz 8
72160 Horb am Neckar

Am Sauerplacken 2a
55444 Schöneberg

Tel. 06724-6025976
Fax 06724-6025978

www.faunistik-landschaftsoekologie.de

e-mail:
info@buero-t-grunwald.de

Bankverbindung:
Thomas Grunwald
Sparkasse Rhein-Nahe
Kto.-Nr. 100 57 107
BLZ 560 501 80

IBAN:
DE 20 5605 0180 0010 057107

BIC Code:
MALADE51KRE

Finanzamt Bad Kreuznach

Ust.IdNr. :
DE209669625

Schöneberg, 02.10.2012

Bearbeiter: S. Beining Tel.: 06724-6025977 e-mail: silke.beining@buero-t-grunwald.de

Stellungnahme zum Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zum Naturschutzgebiet "*Dießener Tal und Seitentäler*"

Sehr geehrter Herr Klein,

der im Rahmen des Windenergieerlasses für Baden-Württemberg festgelegte Vorsorgeabstand von 200 m zu Naturschutzgebieten wird nach der aktuellen Planung an der südlichen Abgrenzung der Windenergiepotenzialfläche hinsichtlich des NSG "*Dießener Tal und Seitentäler*" um 130 bis 170 m unterschritten. Für das in diesem Bereich flächengleiche FFH-Gebiet „Horber Neckarhänge“ wurde in einer FFH-Vorprüfung (BLG 2012b bzw. c) bereits festgestellt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes zu einem Naturschutzgebiet ist prinzipiell dann vertretbar, wenn mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass dessen Schutzziele verletzt werden. Im Einzelnen beurteilen wir mögliche Auswirkungen auf die Schutzziele des NSGs folgendermaßen:

Eine unmittelbare Zerstörung oder Beeinträchtigung der gemäß Schutzgebiets-Verordnung des REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (1998) zu schützenden Lebensräume und Pflanzengesellschaften kann ausgeschlossen werden, da die Windenergiepotenzialfläche nicht auf der NSG-Fläche geplant ist und somit auch spätere konkrete bauliche Maßnahmen keine Biotope zerstören. Unter der Voraussetzung, dass auch die Zuwegung zu den Anlagen und die zu errichtenden Stromtrassen oder Erdkabel nicht über die NSG-Fläche verlaufen, sind also keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume und Pflanzengesellschaften zu erwarten.

Was eine potenzielle Beeinträchtigung der im NSG vorkommenden geschützten Insekten-, Kleinsäuger- und Vogelarten angeht, so sind bislang keine negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Insekten oder kleinere Säugetiere bekannt. Mit Ausnahme des Rotmilans zählen die im NSG lebenden zu schützenden Vogelarten, wie z. B. Dohle, Dorngrasmücke, Neuntöter, Eisvogel oder Wasseramsel ebenfalls nicht zu den windkraftsensiblen Arten, sodass auch hier Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die im Umkreis der Windenergiepotenzialfläche liegenden Rotmilan-Brutplätze wurden im Rahmen der Kartierungen 2012 ermittelt. Dabei konnte innerhalb der Grenzen des NSGs keine Rotmilan-Brut festgestellt werden, die sich in relevanter Nähe zur Potenzialfläche befindet. Daher wird insgesamt eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes auch hinsichtlich der im NSG zu schützenden Insekten-, Kleinsäuger und Vogelarten als unkritisch betrachtet.

Zusammenfassend ergeben sich somit aus fachlicher Sicht keine zwingenden Gründe den pauschalen Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Naturschutzgebieten im vorliegenden Fall einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Beining

(Dipl.-Ing. für Umweltschutz)

Quellen

BLG (2012a): Ornithologisches Fachgutachten zur Windenergiepotenzialfläche der Stadt Horb am Neckar. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Großen Kreisstadt Horb am Neckar.

BLG (2012b): FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Horber Neckarhänge“ (DE-7517-341) Geplante Windenergieanlagen auf einer Potenzialfläche in der Gemarkung der Stadt Horb am Neckar. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Großen Kreisstadt Horb am Neckar.

BLG (2012c): FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ (DE-7516-341) Geplante Windenergieanlagen auf einer Potenzialfläche in der Gemarkung der Stadt Horb am Neckar. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Großen Kreisstadt Horb am Neckar.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (1998): Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Dießener Tal und Seitentäler" vom 21. Dez. 1998.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND UND LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.